

Statuten des MEDISS-Promotionsprogramms der Medizinischen Fakultät Heidelberg für den Dr. med. und Dr. med. dent.

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Ziele	1
§ 2 Struktur und Organe des MEDISS-Promotionsprogramms	2
§ 3 Geschäftsstelle.....	3
§ 4 Curriculum und Umfang der zu erbringenden Leistungen.....	3
§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Ziel des MEDISS-Promotionsprogramms ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Medizinischen Fakultät Heidelberg durch ein strukturiertes, an die individuellen Bedürfnisse angepasstes wissenschaftliches Angebot im Rahmen der Promotion zum Dr. med. (dent.).

(2) Zu den Aufgaben des Programms gehört es, in Abstimmung mit der Graduiertenakademie ein fakultätsweites studien- und promotionsbegleitendes Kursprogramm zu koordinieren, welches die Doktoranden bei der eigenständigen Durchführung einer qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Hierbei stehen der individuelle fachliche Austausch mit erfahrenen Wissenschaftlern, sowie die systematische Vermittlung wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen im Vordergrund. Zusätzlich unterstützt das Programm Dozenten der Fakultät bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Lehrveranstaltungen und bietet Beratungsangebote für Lehrende und Betreuer.

§ 2 Struktur und Organe des MEDISS-Promotionsprogramms

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg verabschiedet die Statuten des Programms oder Änderungen dieser, und entscheidet somit über die grundsätzlichen Ziele und Funktionen des Programms. Außerdem wählt er auf Vorschlag des Doktorandenkonvents zwei Doktorandenvertreter/-vertreterinnen, die in alle Entscheidungsprozesse innerhalb des Programms einbezogen werden.

(2) Das MEDISS-Promotionsprogramm selbst hat folgende Organe: die Programmkommission und die Vollversammlung.

(3) Eine Mitgliedschaft im Promotionsprogramm erhalten alle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die Doktorarbeiten betreuen. Außerdem werden die fachlichen Ansprechpartner/ Ansprechpartnerinnen von Doktoranden/ Doktorandinnen Mitglieder, sofern sie in der Promotionsvereinbarung eines laufenden Promotionsverfahrens nach § 6 Abs. 2 PromO genannt sind. Diese können sich durch das Programm auch die Mitwirkung an der Betreuung von Doktorarbeiten bescheinigen lassen. Die Mitgliedschaft ruht in den Zeiten, in denen keine Doktorarbeiten aktiv betreut werden. Sie endet mit dem Verlassen der Fakultät, jedoch nicht bevor die letzte im Rahmen des Programms betreute Doktorarbeit beendet ist. Zudem erhalten alle Doktoranden/ Doktorandinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die zum Promotionsverfahren zum Dr. med. (dent.) (vorläufig) zugelassen sind, bis zum Ende ihres Promotionsverfahrens eine Mitgliedschaft.

(4) Die Vollversammlung berät über alle Belange des Programms, insbesondere über bestehenden Bedarf an wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten für Doktoranden. Sie erarbeitet und aktualisiert auf dieser Grundlage Vorschläge zum Curriculum des Programms und hält diese schriftlich fest. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Programms.

(5) Eine reguläre Vollversammlung wird in der Regel einmal im Jahr durch die Programmkommission einberufen. Der Termin wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

(6) Die Programmkommission besteht aus Studiendekan/ Studiendekanin, Forschungsdekan/ Forschungsdekanin, dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen Vertreter/ Vertreterin, dem Leiter/ der Leiterin des Studiendekanats, dem Leiter/ der Leiterin des Forschungsdekanats, zwei Vertreter/ Vertreterinnen der an der Fakultät lehrenden Mitglieder und zwei Doktorandenvertretern/ -vertreterinnen. Der/ die wissenschaftliche Koordinator(in) des Programms ist beratendes Mitglied der Programmkommission.

Die Leitung der Programmkommission obliegt im jährlichen Wechsel dem/der Vorsitzenden der Studien- bzw. Forschungskommission. Beide Vorsitzende vertreten sich gegenseitig in dieser Funktion.

(7) Die Vertreter/ Vertreterinnen der an der Fakultät lehrenden Mitglieder in der Programmkommission werden vom Fakultätsvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.

(8) Die Programmkommission entscheidet über inhaltliche Fragen und Abläufe, welche z.B. die Prioritäten bei der Umsetzung von Aufgaben und die Vergabe von Preisen betreffen, und tagt nach

Bedarf. Sie ist dabei gehalten, die Ratschlüsse der Vollversammlung und die schriftlich niedergelegten Vorschläge für das Curriculum zu berücksichtigen.

(9) Die Programmkommission legt dem Dekanat (= Fakultätsvorstand) gegenüber Rechenschaft ab und berichtet diesem regelmäßig und nach Bedarf über die Entwicklung des Programms. Zudem berichtet sie dem Fakultätsrat regelmäßig über aktuelle Entwicklungen des Programms.

(10) In Konfliktfällen können sich Betreuer/ Betreuerinnen und Doktoranden/ Doktorandinnen zur Beratung und Vermittlung an Vertreter der Programmkommission, die zuständige Ombudsperson der Universität oder den/ die wissenschaftliche(n) Koordinator/ Koordinatorin des Promotionsprogramms wenden.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt die operativen Aufgaben des Programms und wird durch eine(n) wissenschaftliche(n) Koordinator(in) geleitet, der/ die wiederum die Beschlüsse der Programmkommission umsetzt. Insbesondere die wissenschaftliche Koordination, Organisation und Qualitätskontrolle der Weiterbildungsangebote fallen in die Verantwortung der Geschäftsstelle. Zudem organisiert sie im Auftrag der Programmkommission die Vollversammlungen. Zusätzlich steht sie für die Beratung von Doktoranden, Betreuern und Lehrenden zur Verfügung. Der/ die wissenschaftlich(e) Koordinator(in) berichtet nach Bedarf an die Vollversammlung.

§ 4 Curriculum und Umfang der zu erbringenden Leistungen

(1) Alle Doktoranden der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die (vorläufig) zum Promotionsverfahren zum Dr. med. (dent.) zugelassen sind, nehmen am Curriculum des Programms teil.

(2) Eine erfolgreiche Teilnahme am Promotionsprogramm wird bestätigt, wenn bis zum Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung durch den Promovenden/ die Promovendin mindestens 20 Qualifizierungseinheiten (QE) absolviert wurden. Diese Qualifizierungseinheiten werden für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten angerechnet.

(3) Das Curriculum umfasst für alle Doktoranden/ Doktorandinnen verpflichtend die jeweils fünfmalige Teilnahme an einem Arbeitsgruppenseminar, einem Literaturseminar und wissenschaftlichen Fachvorträgen. Jede(r) Doktorand(in) muss bei mindestens einem Arbeitsgruppenseminar seine/ ihre eigene Arbeit und bei einem Literaturseminar eine Fachpublikation vorstellen. Ein Posterbeitrag oder Vortrag auf einem nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Fachkongress ist ebenfalls verpflichtend. Entscheidend für die Anerkennung des Kongressbeitrags im Rahmen des Programms ist, dass die Arbeit des Doktoranden/ der Doktorandin einfließt und er/ sie den Beitrag selbst vorstellt. Eine Erstautorenschaft ist nicht erforderlich. Auch die Teilnahme an einem zweitägigen Seminar zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) ist nachzuweisen. Das Seminar zu GWP sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Doktorarbeit belegt werden. Zusätzlich werden Kurse aus einem Wahlpflichtbereich z.B. in Labor- oder

Operationsmethoden, zu Planung klinischer Studien, Tierversuchskunde und/oder wissenschaftlichem Schreiben belegt und weitere wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Vorträge oder Poster auf internen Symposien, angerechnet. Außerdem besteht die Option, freiwillige Kurse in Schlüsselkompetenzen, wie z.B. Networking oder Kommunikationstraining anrechnen zu lassen. Betreuer/ Betreuerin und Doktorand/ Doktorandin beraten über zu belegende Veranstaltungen und Kurse und halten diese in der Promotionsvereinbarung fest.

(4) Über die Teilnahme an Seminaren und wissenschaftlichen Vorträgen, sowie für das Halten von Präsentationen, sind Laufzettel zu führen, die vom jeweiligen Leiter oder Gastgeber jeweils zu unterschreiben und für die Anrechnung der QE bei der Geschäftsstelle einzureichen sind. Für Kurse und Konferenzen sind der Geschäftsstelle Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, sofern die Veranstaltungen nicht zentral durch das Programm angeboten werden. Bei Konferenzbeiträgen ist neben dem Teilnahmezertifikat ein Auszug aus dem Abstract-Booklet, das den eigenen Beitrag zeigt, einzureichen.

(5) Die Anrechnung von Kursen, die vor der Aufnahme in das Programm belegt wurden oder während der Promotion unabhängig vom Programmangebot belegt werden, ist ebenfalls möglich. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die jeweilige Veranstaltung Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten vermittelt, die Anfertigung der jeweiligen Doktorarbeit unterstützt und eine Teilnahmebescheinigung vorliegt. Die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen anderer Promotionsprogramme erbracht wurden, ist ebenfalls möglich. Die Bescheinigungen sind bei der Geschäftsstelle einzureichen und die Anerkennung obliegt dem/ der wissenschaftlichen Koordinator(in). Im Konfliktfall entscheidet die Programmkommission über die Anerkennung.

(6) Über die erbrachten Leistungen und die erfolgreiche Teilnahme am MEDISS-Promotionsprogramm wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Heidelberg vorgelegt werden muss.

(7) Ist die vollumfängliche Teilnahme an dem Promotionsprogramm aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, entscheidet die Programmkommission auf begründeten Antrag über den Verfahrensweg.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Statuten treten am 01. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Promovierende, deren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten der Statuten im Promotionsbüro eingegangen ist, können auf freiwilliger Basis an dem Programmangebot teilnehmen. Sie sind nicht zur Teilnahme verpflichtet. Promovierende, deren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach Inkrafttreten der Statuten, im Promotionsbüro eingegangen ist, werden mit Annahme an der Fakultät automatisch in das Promotionsprogramm aufgenommen. Das Programm wird schrittweise eingeführt und die jeweils geltenden Übergangsbestimmungen werden jedem

Doktoranden/ jeder Doktorandin mit dem Bescheid über die Annahme an der Fakultät schriftlich mitgeteilt.